

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Umwelt
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Geschäftsstelle
Dornacherstrasse 29/Pf
4501 Solothurn
Telefon 032 625 75 75
Telefax 032 625 75 79
e-mail info@chgeol.org
site www.chgeol.org

Solothurn, 24. Januar 2011

GNB: Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen – Entwurf vom 10.11.2010

Stellungnahme des CHGEOL

EINLEITUNG

Die Erkundung des Untergrundes und seine Bewertung und Bereitstellung für Nutzungen (Grundwasser, unterirdische Bauten, Geothermie, Bodenschätze, Foundation von Hochbauten, Deponien, Werkleitungen) bildet die Haupttätigkeit der angewandten Geologie. Als Fachleute des Untergrundes stellen wir Geologen seit Jahren fest, dass die Nutzung des Untergrundes ständig zunimmt und dass vermehrt Nutzungskonflikte auftreten. Um solche Konflikte zu vermeiden oder mindestens zu entschärfen setzt sich der Schweizer Geologenverband CHGEOL für das Anliegen ein, die Nutzung des Untergrundes zu koordinieren und zu regeln. So stand beispielsweise das Rahmenprogramm der 8. Generalversammlung des CHGEOL vom 24. März 2006 im Naturama in Aarau ganz im Zeichen der „Koordination der Nutzung des Untergrundes“.

Weiter hat sich u.a. auch die Eidgenössische Geologische Fachkommission EGK mit der Notwendigkeit einer „Tiefenplanung“ befasst und den Bundesrat mit ihrem Rapport vom 2. März 2009 dahin gehend beraten, die Nutzung des Untergrundes – z.B. mittels eines eidgenössischen Rahmengesetzes – zu planen und zu koordinieren.

Dass die Regierung des Kantons Aargau nun die Nutzung des tiefen Untergrundes und die Gewinnung von Bodenschätzen in einer den aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen entsprechenden Weise gesetzlich regeln will, begrüssen wir darum sehr.

STELLUNGNAHME DER CHGEOL-ARBEITSGRUPPE „TIEFENPLANUNG“

Mit den nun vorliegenden Entwürfen zu einer Ergänzung der Kantonsverfassung und zu einem neuen Gesetz sollen die Grundlagen für Bewilligungen zur Nutzung des tiefen Untergrundes geschaffen werden. Ziel dabei ist es, Rechtssicherheit und somit auch Investitionssicherheit zu schaffen und die Kompetenzen zwischen dem Eigentümer (Kanton) und den Nutzern zu regeln.

Zu verschiedenen Punkten dieser Zielsetzung und den damit verbundenen Aspekten nehmen wir weiter gerne noch Stellung.

Die Begrenzung der Regelung auf Tiefen > 300 m unter OKT:

Dass die vorgeschlagenen Regelungen sich auf eine Tiefe unterhalb von 300m Tiefe¹ beschränken ist politisch wohl klug, denn dadurch dürfte sich auch die Opposition der Grundeigentümer verkleinern. Auch wird die Nutzung der Geothermie mittels Erdsonden nicht bürokratisiert.

Sachlich ist diese Beschränkung aber kaum gerechtfertigt, da sich Nutzungskonflikte auch und vor allem in Oberflächennähe ergeben. Im „Anhörungsbericht“ wird diesem Argument mit der Notwendigkeit eines Baubewilligungsverfahrens entgegnet. Das Baubewilligungsverfahren eignet sich jedoch für die Koordination und die Priorisierung von Nutzungen des Untergrundes nicht, da das Baubewilligungsverfahren sehr spät, nämlich erst beim Vorliegen eines ausgearbeiteten Bauprojektes griffig wird.

Die beim Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigenden raumplanerischen Vorgaben (Richt- und Nutzungspläne, Gewässerschutzkarten, etc.) berücksichtigen die Nutzung des Untergrundes nur partiell. So werden die zur Energieversorgung absehbar notwendigen unterirdischen Räume für Elektrokabel, Gaspipelines und Verkehrstunnels planerisch nicht festgelegt. Hier besteht weiterer Handlungsbedarf, insbesondere im Bereich Raumplanung.

Die Koordination mit Nachbarkantonen und dem Bund:

Bodenschätze halten sich in ihrer räumlichen Verteilung im Untergrund weder an Kantons- noch an Landesgrenzen. Aus diesem Grund sollte die Nutzung des Untergrundes und die Gewinnung von Bodenschätzen in allen Kantonen gesetzlich ähnlich oder gleich geregelt werden.

WEITERE BEMERKUNGEN VON CHGEOL-MITGLIEDERN

Bemerkung zu folgenden zwei Artikeln (Daniele Biaggi)

Bodenschätze sind Salze, Erze und Edelsteine sowie Energierohstoffe, namentlich Erdöl, Erdgas und Kohle.

Wer Bodenschätze gewinnen oder den tiefen Untergrund nutzen will, braucht eine Konzession des Regierungsrats.

Die Kantonsverfassung beschränkt das Regalrecht auf die ausschliesslichen wirtschaftlichen Betätigungen (vgl. § 55 KV). Im Gesetzesentwurf kommt diese Abgrenzung zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Gewinnung von Bodenschätzen nicht zur Geltung.

Bei Nutzungen von Sachen, über die der Kanton verfügt, sollten unseres Erachtens Kleinnutzungen, für die keine kommerzieller Verwendung vorliegt, frei sein (Gemeingebrauch). Der CHGEOL möchte mit dieser Anregung vor allem die Interessen von Hobby-Sammlern unter der Geologinnen und Geologen vertreten.

Textergänzungsvorschlag Daniele Biaggi:

Keine Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz braucht, wer Bodenschätze abbaut oder aufsucht, ohne sie wirtschaftlich zu nutzen.

Textergänzungsvorschlag Hans Burger (CHGEOL-AG Tiefenplanung):

Keine Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz braucht, wer Bodenschätze zu wissenschaftlichen Zwecken schürft.

¹ In der Vollzugshilfe 2009 des BAFU „Wärmenutzung aus Boden und Untergrund steht (p. 26): „Erdwärmesonden werden in Bohrungen mit Tiefen von ca. 100 m bis 400 m eingebaut.“ 300m sind unter diesem Aspekt wohl zu gering.

Bemerkung zur Bewilligung, §4 Verfahren (Ulrich Burchard)

Umfang und Art der Vorabklärungen müssen dem zuständigen kant. Departement zur Genehmigung vorgelegt werden und das zuständige kant. Departement muss auch Ergänzungen bei den Vorabklärungen verlangen können, wenn es dies als notwendig erachtet (analog dem genehmigten Pflichtenheft bei der Altlastenverordnung-AltIV). Diese Genehmigung muss vor der Publikation im Amtsblatt erfolgen.

Bemerkung zur Konzession, §10 Voraussetzungen (Ulrich Burchard)

Auch wenn es eigentlich klar sein sollte, fehlt im Gesetzestext an dieser Stelle der eindeutige Hinweis, dass im betroffenen Gebiet zuvor Vorabklärungen zwingend durchgeführt worden sein müssen.

FAZIT

Der Schweizer Geologenverband würdigt das Vorhaben der Regierung des Kantons Aargau sehr, die Nutzung des tiefen Untergrundes und die Gewinnung von Bodenschätzen gesetzlich zu regeln. Damit werden Nutzungskonflikte vermieden, Investitionssicherheit geschaffen und die Grundlagen geschaffen, dass auch das Gemeinwohl an der Nutzung des Untergrundes partizipieren kann. Wir sind überzeugt, dass das hier vorgeschlagene Gesetz auch andere Kantone und möglicherweise auch den Bund dazu animieren wird, den Untergrund nachhaltig und zum Vorteil aller nutzbar zu machen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Franz Schenker".

Franz Schenker
Vorsitzender der CHGEOL-Arbeitsgruppe Tiefenplanung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ulrich Burchard".

Ulrich Burchard
Vorstandsmitglied/Koordination Stellungnahme GNB-Entwurf